

Förderprogramm der Stadt Haltern am See zur Dach- und Fassadenbegrünung

Förderrichtlinie der Stadt Haltern am See vom 14.09.2023

1. Präambel/Allgemeines

In Zukunft wird es im Sommer in Haltern am See häufiger zu ausgedehnten Hitzeperioden und zu einer vermehrten Entwicklung von Hitzeinseln in dicht bebauten Gebieten kommen. Ebenso besteht eine zunehmende Gefahr von Starkregenereignissen im Stadtgebiet.

Mit Blick auf diese Problematiken hat sich die Verwaltung der Stadt Haltern am See entschlossen, ein Förderprogramm für Dach- und Fassadenbegrünung auf den Weg zu bringen. Ziel dieses Programms ist es, Anreize für private und gewerbliche Eigentümer zu schaffen, um Maßnahmen zur städtebaulichen Anpassung umzusetzen, die einen positiven Einfluss auf das Stadtklima haben.

Dach- und Fassadenbegrünung sind bewiesenermaßen wichtige Bausteine, um die Klimaresilienz in dicht besiedelten Gebieten zu steigern. Sie besitzen sowohl im Sommer als auch im Winter positive dämmende Eigenschaften. Zusätzlich speichern Pflanzen und Substrat Wasser und wirken bei stärkeren Regenereignissen abflussverzögernd. Mehr Grün auf dem Dach und an der Fassade fördert zudem die Biodiversität innerhalb des Stadtgebiets und stellt für eine Vielzahl von Tieren eine wertvolle Ergänzung ihres Lebensraumes dar.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anlage von extensiver und intensiver Dachbegrünung sowie von Fassadenbegrünung bei Neu- und Bestandsgebäuden. Die Pflanzenauswahl sollte weitestgehend aus heimischen Arten bestehen. Für die Durchführung einer Maßnahme empfiehlt sich mitunter die Beauftragung eines Fachunternehmens zur professionellen Umsetzung, um Schäden an der baulichen Substanz zu vermeiden und eine mögliche Unfallgefahr in der Folge einer unsachgemäßen Maßnahmenausführung weitestgehend auszuschließen.

Dachbegrünung:

- extensive Dachbegrünung: Die Substratdicke muss mindestens 10-15cm betragen. Die Bepflanzung soll mit Sedum oder verschiedenen Arten von Sempervivum (Hauswurz), Kräutern und Stauden erfolgen.
- intensive Dachbegrünung: Die Substratdicke muss mehr als 15 cm betragen. Die Bepflanzung erfolgt mit Gräsern, Kräutern, hochwüchsigen Stauden und Sträuchern.
- Planungs-, Material- und Baukosten im Zusammenhang mit der Maßnahme
- Kosten für Wurzelschutz

Die zu begrünende Fläche muss mindestens 10 m² betragen.

Fassadenbegrünung:

- Rankhilfen
- Kleinkörbe, Kübelbegrünung
- Pflanzen und Pflanzmaßnahmen
- Bewässerungssysteme
- Entsiegelung und Bodenaufbereitung bei bodengebundener Begrünung

Die zu begrünende Wandfläche sollte auf mindestens 4m² ausgelegt sein.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Begrünungsmaßnahmen,

- die in Bebauungsplänen festgelegt sind,
- die im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert werden,
- wenn Gestaltungssatzungen oder Anforderungen des Denkmalschutzes der Durchführung der Maßnahme entgegenstehen,
- oder wenn bereits vor der Förderzusage mit dem Bau der Maßnahme begonnen wurde.

Die Möglichkeit der Förderung einer Maßnahme durch ein anderes Programm schließt eine Förderung durch diese Richtlinie aus.

3. Höhe der Förderung

Für das Programm steht für das Jahr 2024 eine Gesamtfördersumme in Höhe von 10.000,- € zur Verfügung. Für Dachbegrünung beträgt die Förderung pauschal 500,- € je Antrag. Es werden jedoch maximal 50 % der förderfähigen Kosten bezuschusst.

Für Fassadenbegrünung beträgt die Förderung pauschal 500,- € je Antrag. Es werden ebenfalls maximal 50 % der förderfähigen Kosten bezuschusst.

Es darf allerdings je ein Förderantrag für Dachbegrünung und auch ein Förderantrag für Fassadenbegrünung gestellt werden.

Die Bagatellgrenze für Zuwendungen beträgt, sowohl für Dachbegrünung als auch für Fassadenbegrünung 250€.

4. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst vorerst nur Teile des Halterner Innenstadtbereichs, wie in der Karte ausgewiesen. Der Beschränkung auf diesen Bereich liegen verschiedene Überlegungen zugrunde:

- Ein hoher Versiegelungsgrad und eine hohe Verdichtung begünstigen den Hitzeinseleffekt während längerer Hitzeperioden.
- Viele Maßnahmen im Verbund auf einem begrenzten Raum konzentriert, können eine messbare Veränderung bewirken.
- Gründächer wirken bis zur Wassersättigung des Substrats abflussverzögernd und sorgen in Bereichen mit hoher Versiegelung und geringem Versickerungspotential für eine zeitlich begrenzte Entlastung der Kanalisation.

Die Fördermittel sind für einen Zeitraum von 3 Monaten ab Inkrafttreten der Richtlinie für den Geltungsbereich reserviert. Sind die Fördermittel in diesem Zeitraum nicht voll ausgeschöpft, werden Anträge aus dem gesamten Stadtgebiet berücksichtigt. Interessenten außerhalb des Geltungsbereichs können sich auf eine Warteliste setzen lassen und werden der Reihenfolge nach entsprechend informiert.

5. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von Grundstücken im ausgewiesenen Geltungsbereich auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See sowie Mieterinnen und Mieter mit schriftlicher Einverständniserklärung der Vermieter oder Vermieterin. Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der

Gemeinschaft vorzulegen.

Pro Antragstellerin oder Antragssteller bzw. je Nutzergemeinschaft kann innerhalb des 10-jährigen Bindungszeitraums nur eine Umbaumaßnahme gefördert werden.

6. Antragstellung

Antragsberechtigte können nach Inkrafttreten der vorliegenden Förderrichtlinie einen Antrag auf Förderung von Dachbegrünungen und Fassadenbegrünung online über das Serviceportal der Stadt Haltern am See stellen. Die Maßnahme (Kauf/Auftragserteilung) ist erst nach einer Förderzusage förderfähig.

Im Antrag sind folgende Angaben zu machen und die erforderlichen Nachweise beizufügen. Dazu gehören

- alle notwendigen Personendaten und Nachweise,
- sowie Fotos der Dachfläche und/oder Fassade, dazu Skizzen und Angaben zur geplanten förderfähigen Umgestaltungsmaßnahme.

Die Vergabe der Förderungen erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge über das Serviceportal. Für die Förderung können nur vollständige und über das Förderportal eingegangene Anträge berücksichtigt werden. Sind die zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine weiteren Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung kann nicht geltend gemacht werden.

7. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

Ab dem Zeitpunkt der Förderzusage durch die Verwaltung der Stadt Haltern am See müssen innerhalb von 3 Monaten durch die antragstellende Person (siehe Punkt 5.) eingereicht werden:

- Rechnungskopien, in denen Verkäufer, Käufer bzw. Empfänger und die genaue Bezeichnung des Kaufgegenstandes/der Dienstleistung enthalten sind
- Zahlungs- und/oder Überweisungsbeleg
- Fotos zur Dokumentation des Zustands nach der Umgestaltungsmaßnahme

Sind diese Nachweise erbracht, erfolgt eine Auszahlung der Fördersumme. Bei einer nicht fristgerechten Einreichung ist die Förderzusage hinfällig.

8. Zweckbindung der Förderung

Nach diesem Programm geförderte Dachbegrünungen und Fassadenbegrünungen sind für einen Zeitraum von 10 Jahren durch fachgerechte Pflege im umgestalteten Zustand zu erhalten. Dieser Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Zuschusses. Wird dieser Zeitraum nicht eingehalten, besteht seitens der Stadt das Recht, Fördermittel zurückzufordern. Sollte es im Zeitraum der Zweckbindung zu einer Veräußerung oder Übertragung des Grundstücks kommen, muss diese Verpflichtung auf die Käuferin oder den Käufer bzw. auf die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger übertragen werden.

9. Rückforderung

Die Verwaltung der Stadt Haltern am See behält sich das Recht einer stichprobenhaften Prüfung vor. Werden Fördermittel nicht sachgerecht verwendet oder werden nachträgliche Verstöße festgestellt, kann die Förderbewilligung zurückgezogen werden, beziehungsweise muss der gesamte Zuschuss zurückgezahlt werden.

10. Rechtsgrundlagen

Die Verwaltung der Stadt Haltern am See behält sich das Recht vor, die Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anzupassen. Sie behält sich zusätzlich das Recht vor, jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken durchzuführen. Dementsprechend gelten immer nur die jeweils aktuellen Förderrichtlinien, veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Haltern am See.

Für Folgeschäden, hervorgerufen z.B. durch die unsachgemäße Installation von Dachbegrünung oder Fassadengrün, erfolgt keine Haftung seitens der Stadt Haltern am See.

Bei allen Dachbegrünungsmaßnahmen, insbesondere bei Gewerbebetrieben, sind die Auflagen zum Brandschutz einzuhalten.

11. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 02.04.2024 in Kraft. Sofern das Förderprogramm in den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit der vollständigen Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens jedoch zum 31.01.2025.

Hinweis:

Laut §3b der Entwässerungssatzung der Stadt Haltern am See, fallen für Flächen mit Dachbegrünung um 50 % reduzierte Niederschlagsgebühren an.

Anhang:

Unter den folgenden Links findet sich eine umfangreiche Sammlung an Informationen rund um das Thema extensiver und intensiver Dachbegrünung sowie Fassadenbegrünung. Sie beinhaltet Planungshinweise zur Durchführung von Begrünungsmaßnahmen und umfangreiche Pflanzlisten mit entsprechenden Bewertungen.

Informationen der Verbraucherzentrale NRW inklusive Pflanzlisten:

Dachbegrünung:

<https://www.mehrgruenamhaus.de/mehrgruen-dachbegruenung>

Fassadenbegrünung:

<https://www.mehrgruenamhaus.de/mehrgruen-fassadenbegruenung>

Pflanzliste Dachbegrünung:

https://www.mehrgruenamhaus.de/sites/default/files/2023-01/202301_pflanzliste_dach.pdf

Pflanzliste für Dachbegrünung in Kombination mit Photovoltaik:

https://www.mehrgruenamhaus.de/sites/default/files/2023-01/202301_pflanzliste_solargrunddach.pdf

Pflanzliste Fassadenbegrünung:

https://www.mehrgruenamhaus.de/sites/default/files/2023-01/202301_pflanzliste_fassade.pdf

Die Pflanzlisten sind im Zuge des Projekts "Mehr Grün am Haus" der Verbraucherzentrale NRW e.V. erstellt worden und beinhalten zum überwiegenden Teil heimische Arten.

Pflanzliste Dachbegrünung	Pflanzliste Dachbegrünung mit Photovoltaik
GEWÖHNLICHE KÜCHENSHELLE (Pulsatilla vulgaris)	RAUESVEILCHEN (Viola hirta)
FRÜHLINGS-FINGERKRAUT (Potentilla verna)	GEWÖHNLICHE KÜCHENSHELLE (Pulsatilla vulgaris)
GEWÖHNLICHER WUNDKLEE (Anthyllis vulneraria)	BERG-STEINKRAUT (Alyssum montanum)
KATZENPFÖTCHEN (Antennaria dioica)	FRÜHLINGS-FINGERKRAUT (Potentilla verna)
KNOLLIGER HAHNENFUSS (Ranunculus bulbosus)	HEIDE-GÜNSEL (Ajuga genevensis)
KLEINES HABICHTSKRAUT (Hieracium pilosella)	PFINGST-NELKE (Dianthus gratianopolitanus)
GEWÖHNLICHES LEIMKRAUT (Silene vulgaris)	KATZENPFÖTCHEN (Antennaria dioica)
SCHARFER MAUERPFEFFER (Sedum acre)	HUFEISENKLEE (Hippocrepis comosa)
WEISSE FETTHENNE (Sedum album)	KLEINES HABICHTSKRAUT (Hieracium pilosella)
TRAUBEN-GRASLILIE (Anthericum liliago)	SCHARFER MAUERPFEFFER (Sedum acre)
SAND-THYMIAN (Thymus serpyllum)	MILDER MAUERPFEFFER (Sedum sexangulare)
SCHNITTLAUCH (Allium schoenoprasum)	WEISSE FETTHENNE (Sedum album)
HEIDE-NELKE (Dianthus deltoides)	SAND-THYMIAN (Thymus serpyllum)
GROSSBLÜTIGE BRAUNELLE (Prunella grandiflora)	ECHTER EHRENPREIS (Veronica officinalis)
KLEINE BIBERNELLE (Pimpinella saxifraga)	GROSSBLÜTIGE BRAUNELLE (Prunella grandiflora)
KARTHÄUSER-NELKE (Dianthus carthusianorum)	RUNDBLÄTTRIGE GLOCKENBLUME (Campanula rotundifolia)
RUNDBLÄTTRIGE GLOCKENBLUME (Campanula rotundifolia)	GEWÖHNLICHES SONNENRÖSCHEN (Helianthemum nummularium)
GEWÖHNLICHES SONNENRÖSCHEN (Helianthemum nummularium)	TRIPMADAM (Sedum rupestre)
BERG-SANDGLÖCKCHEN (Jasione montana)	DACH-HAUSWURZ (Sempervivum tectorum)
TRIPMADAM (Sedum rupestre)	EDEL-GAMANDER (Teucrium chamaedrys)
SAND-STROHBLUME (Helichrysum arenarium)	
DACH-HAUSWURZ (Sempervivum tectorum)	
EDEL-GAMANDER (Teucrium chamaedrys)	
ECHTER DOST / OREGANO (Origanum vulgare)	
GOLDDISTEL (Carlina vulgaris)	

Pflanzliste Fassadenbegrünung		
In NRW beheimatete Pflanzen (ohne zusätzliche Rankhilfe)		
EFEU (Hedera helix)	10-25 m	Selbstklimmer
In NRW beheimatete Pflanzen (mit notwendiger Rankhilfe)		
WALD-GEISSBLATT (Lonicera periclymenum)	4-5 m	Winder/Schlinger
BROMBEERE (Rubus fruticosus)	bis 5 m	Spreizklimmer
HUNDSROSE (Rosa canina)	2-3 m	Spreizklimmer
GEMEINE WALDREBE (Clematis vitalba)	bis 15 m	Blattstielranker
ROTBEERIGE ZAUNRÜBE (Bryonia dioica)	2-4 m	Sprossranker
HOPFEN (Humulus lupulus)	bis 10 m	Winder/Schlinger
In Deutschland heimische Pflanzen (mit notwendiger Rankhilfe)		
ALPEN-WALDREBE (Clematis alpina)	1-2 m	Blattstielranker
ECHTES GEISSBLATT (Lonicera caprifolium)	2-4 m	Winder/Schlinger
ECHTE WEINREBE (Vitis vinifera)	8-10 m	Sprossranker
Weitere bewährte Pflanzen (ohne zusätzliche Rankhilfe)		
KLETTERTHORTENSIE (Hydrangea petiolaris)	10-12 m	Selbstklimmer (+ schlingend)
DREIBLÄTTRIGER WILDER WEIN (Parthenocissus tricuspidata)	10-18 m	Selbstklimmer
TROMPETENBLUME (Campsis radicans)	10-12 m	Selbstklimmer (+ schlingend)
SPINDELSTRAUCH (Euonymus fortunei in Sorten)	3-5 m	Selbstklimmer
Weitere bewährte Pflanzen (mit notwendiger Rankhilfe)		
WINTER-JASMIN (Jasminum nudiflorum)	3-4 m	Spreizklimmer
BERG-WALDREBE (Clematis montana z.B. Clematis montana var. rubens)	8-10m	Blattstielranker
BLAUREGEN, GLYZINIE (Wisteria sinensis)	8-30 m	Winder/Schlinger
ROSA STRAHLENGRIFFEL (Actinidia kolomikta)	ca. 3 m	Winder/Schlinger
SCHLING-FLÜGELKNÖTERICH (Fallopia baldschuanica)	15-20 m	Winder/Schlinger
ITALIENISCHE WALDREBE (Clematis viticella)	2-4 m	Blattstielranker

Informationen des Verbands GebäudeGrün e.V.:

Planungshinweise Dachbegrünung

<https://www.gebaeudegruen.info/gruen/dachbegruenung/planungshinweise>

Pflanzliste für intensive Dachbegrünung

https://www.gebaeudegruen.info/fileadmin/website/downloads/bugg-schlaglicht/BuGG-Fachinformation_Geeignete_Gehoelze_fuer_Dachbegruenungen_mit_Pflanzlisten.pdf